




## Ihre Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz vom 02.09.2015

Aktenzeichen: RS III 2 – 41012/II

Bonn, 13.10.2015

Sehr geehrter Herr Dr. 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 02.09.2015, in der Sie um Zusendung eines Berichts des BfS "Abwägung von Varianten für einen Offenhaltungsbetrieb des Bergwerks Gorleben anhand von Kriterien" vom 16.04.2014 baten, auf die ich Ihnen gerne antworte. Maßgeblich dafür ist das für Ihren Antrag einschlägige Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG). Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

### I.

Leider kann ich Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen nicht entsprechen, sodass der Antrag abzulehnen ist.

Nach hier durchgeführter Prüfung steht Ihrem Informationsbegehren § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG entgegen. Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag unter anderem abzulehnen, wenn er sich auf noch nicht abgeschlossene Schriftstü-



Seite 2

cke bezieht, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Mit dieser Vorschrift soll die Funktionsfähigkeit und die Entscheidungsfindung der informationspflichtigen Stelle geschützt werden.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat Ihnen auf Ihre dortige Anfrage bereits mitgeteilt, dass die Planungen zur Umsetzung des Gesamtkonzepts der reinen Offenhaltung Gorleben nicht abgeschlossen sind und aus diesem Grund dort auch keine finalisierte Unterlage vorliegt. Das von Ihnen bezeichnete Dokument ist daher, wie Ihnen in der Ablehnung Ihres Antrags das BfS bereits mitgeteilt hat, kein Endbericht, sondern stellt lediglich einen Zwischenschritt dar. Auch bei mir als oberster Aufsichtsbehörde über das Bundesamt für Strahlenschutz liegt daher kein abgeschlossener Stand der Unterlage vor.

Auf Grund dieser Sachlage muss im vorliegenden Fall bei der Abwägung das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber dem geschützten öffentlichen Belang der Funktionsfähigkeit und der noch ausstehenden abschließenden Entscheidungsfindung der informationspflichtigen Stelle zurücktreten. Eine vorzeitige Veröffentlichung der Entwurfsfassung wäre geeignet, den noch laufenden Entscheidungsprozess zu beeinflussen. Dies soll durch den geschützten öffentlichen Belang aber gerade ausgeschlossen werden. Insofern kommt zudem auch keine Teilherausgabe im Sinne von § 5 Absatz 4 UIG in Betracht.

Aktuell gehe ich davon aus, dass das Bundesamt für Strahlenschutz mir einen Bericht – abhängig von den noch zu bearbeitenden und zuzulassenden Ausführungsplanungen zur Offenhaltung - im Laufe des Jahres 2016 vorlegen wird.



Seite 3

**II.**

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Caspers



